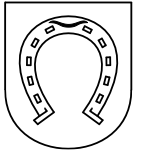


Antrag
auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45/46 StVO



Antragsteller: _____

(Adresse) _____

(Telefon / E-Mail) _____

Verantwortliche Firma (incl. sachkundiger / zertifizierter Ansprechpartner) für die Baustellenabsicherung (Adresse/Telefon/E-Mail):

Ein Sachkundenachweis über die Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen ist zur Ausstellung der verkehrsrechtlichen Anordnung zwingend erforderlich.

Gegenstand des Antrages:

Aufstellung eines
☐ Haltverbots

☐ Baugerüsts

☐ Bauzaunes

☐ Baukranes

☐ Containers

Aufgrabung von
☐ Gehwegen ☐ Straßen für

☐ Wasserversorgung

☐ Gasversorgung

☐ Kanalisation

☐ Kabelarbeiten

Lagern von

☐ Baumaterialien

☐ Baugeräten

☐ Sonstiges

☐

Lagebezeichnung der Maßnahme:

68782 Brühl, _____
- Name der Straße, Klassifizierung nach Bundes-, Landes- oder Kreisstraße -

Beanspruchung
der Fahrbahn ☐ ja ☐ nein

vorhandene Breite

beanspruchte Breite

Länge der beanspruchten Fläche:

Beanspruchung
des Gehweges ☐ ja ☐ nein

vorhandene Breite

beanspruchte Breite

Gehweg auf der
gegenüberliegenden
Seite vorhanden: ☐ ja ☐ nein

vorhandene Breite: _____

Dauer der beabsichtigten Maßnahme:

vom _____ bis _____

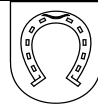
- voraussichtliche zeitliche Beanspruchung -

Hinweise: Wortlaut des § 45 Abs. 6 StVO

„Mir ist bekannt, dass vor Erteilung der beantragten verkehrsrechtlichen Anordnung mit der beabsichtigten Maßnahme nicht begonnen werden darf. Sollte die Maßnahme nach Ablauf der Genehmigungsdauer noch nicht beendet sein, werde ich um eine Verlängerung der Erlaubnis nachsuchen.“

Ort, Datum

Unterschrift



Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45/46 StVO

Der Antrag steht auch als Download auf www.bruehl-baden.de zur Verfügung.

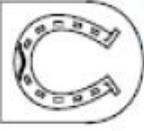
Rathaus → Verwaltung → Formulare ->
Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45/46 StVO

Weitere Informationen:

**Kontakt für
verkehrsrechtliche Anordnung**

Ordnungsamt
Herr Kilian
Tel.: 06202 / 2003-315
Fax: 06202 / 2003-399
verkehr@bruehl-baden.de

- Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der Maßnahme zu stellen.
- Halteverbotsschilder sind 4 Tage vor der Maßnahme aufzustellen.
Die Haltverbote werden **nicht** von der Gemeinde aufgestellt.
- Die erteilte Genehmigung des Ordnungsamts ist der ausführenden Firma ggf. vorzulegen.
- Ein Hinweis auf den Beginn der Maßnahme (z.B. „gültig ab Montag, 27.03.“) ist mit einem Zusatzschild anzubringen.
- Es wird empfohlen, Falschparker mit Fotos zu dokumentieren, da bei einer evtl. erforderlichen Abschleppung des Fahrzeugs eine Kostenübernahme durch den Aufsteller des Haltverbots notwendig ist. In dieser muss der Aufsteller dann auch erklären, ob sich zum Zeitpunkt der Aufstellung Fahrzeuge im Bereich des Haltverbots befunden haben. Für eine Geltendmachung der Abschleppkosten sind diese Beweise von Nutzen. Das Abschleppen erfolgt auf Betreiben und auf Kosten des Antragstellers in eigener Verantwortung.
- Für den Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung erhalten Sie eine Rechnung des Ordnungsamts.



Anlage zur Aufgrabungsgenehmigung öffentlicher Verkehrsflächen

Die Zustimmung zur Aufgrabung von Gemeindestraßen gilt bei Einhaltung aller relevanten Normen und Richtlinien und entsprechend dem jeweils neuesten Stand der Technik. Insbesondere wird hier auf die Richtlinien für die Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB jeweils in der gültigen Fassung) hingewiesen.

- a) Die UVV der Tiefbauberufsgenossenschaft ist zu beachten,
b) Vor Ausführung der Grabarbeiten ist Anzeige zu erstatten bei:

1. Netze BW GmbH,
2. Deutsche Telekom AG
3. Unitymedia
4. MVV Energie AG
5. Bürgermeisteramt 68782 Brühl,

Für die Vollständigkeit der Ver- und Entsorger wir keine Gewähr übernommen, der Antragsteller hat sich über weitere mögliche Leitungsträger selbst zu informieren.

- c) Das Aushubmaterial ist nur dann zur Wiederverwendung zugelassen, wenn es der Verdichtbarkeitsklasse V 1 - V 3 (nicht bindige Böden bis feinkörnige bindige Böden) entspricht. Andere Bodenarten sind zu beseitigen und durch verdichtungsfähigen Boden zu ersetzen.
- d) Der Einbau des Bodens muss in Lagen von max. 0,3 m erfolgen. Die Verdichtung ist mit einem geeigneten Verdichtungsgerät bis zur Standfestigkeit vorzunehmen, um spätere Setzungen auszuschließen.
- e) Vor Aufbringung der Asphalttschicht/Pflasterschicht sind unter Aufsicht eines Vertreters des Ortsbauamtes Rammsondierungen mittels leichter Rammsonde (indirektes Prüfverfahren, ZTV SoB StB) vorzunehmen. Eine ausreichende Verdichtung ist aufgrund von Erfahrungswerten gegeben, wenn mit einer Schlagzahl 10, auf 10 cm Dicke erreicht werden. Falls diese Werte nicht erreicht werden, ist die gesamte Verfüllzone zu entfernen und der/die Graben/Grube lageweise zu verdichten, bis eine ausreichende Tragfähigkeit vorhanden ist. Eigenüberwachungsprüfung ist, gemäß ZTV A-StB durchzuführen
- f) Die Ränder des wiederhergestellten Aufbruchs in bituminösen Fahrbahnen sind schrägkantig und geradlinig an die alte Befestigung anzuschließen, wobei die Ränder mit ausdehnzbaren Fugenbändern vorzulegen oder nachträglich geschnittene Fugen mit Fugenvergussmasse

Technische Bestimmungen für die Aufgrabung und Wiederherstellung von Verkehrsflächen

auszugießen sind. Wegen der Lockerung der Randzonen in Fahrbahngräben muss nach Einbau der Schotter-Tragschicht die bituminöse Tragschicht beidseitig (5,2+3) um je 0,15 m bis 2 m Tiefe und 0,20 m über 2 m Tiefe zurückgeschnitten werden. Dies gilt sinngemäß bei Gräben in Gehwegflächen oder Pflasterflächen.

- g) Für den Fahrbahn- und Gehwegaufbau gelten folgende Mindestanforderungen (in begründeten Einzelfällen kann das Ortsbauamt weitergehende Anforderungen definieren):

- Fahrbahnflächen (in bituminöser Bauweise)
 - 4 cm Asphaltfeinbeton 0 / 8 mm im Heißeinbau
 - 18 cm Bitumenkies 0 / 32 mm
 - 25 cm Schottertragschicht

Die Fahrbahndecke ist eben einzubauen, das heißt ohne Überhöhung.

- bei Gehwegflächen und Pflasterflächen
 - Pflasterweg
 - 4 cm Splittbett
 - 25 cm Schottertragschicht

- h) Bei Straßenaufgrabungen dürfen Randeinfassungen und Entwässerungsrinnen **nicht unterhöhlt** werden. Bei Querungen von Randeinfassungen und Rinnen sind diese mindestens auf 2 m Länge auszubauen und nach Verfüllen des Grabens einschließlich neuer Betonfundamente wieder fachgerecht einzubauen.

- i) Später eintretende Setzungen im Bereich des Straßenaufbruchs müssen vom Antragsteller bzw. auf dessen Kosten innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren (gemäß BGB) beseitigt werden. Kann die Eigenüberwachung nicht nachgewiesen werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre.

- j) Werden durch die Aufgrabungen Straßenmarkierungen entfernt oder beschädigt, so hat der Ausführende nach Wiederinstandsetzung der Fahrbahnfläche die Fehlstelle unverzüglich wiederherzustellen.

- k) Die Mindestüberdeckung der Leitung darf 1,20 m nicht unterschreiten, dies gilt insbesondere für die Dehnzonen / Kompensationsschnittele der Wärmeleitungen.

Ortsbauamt Brühl
Reiner Haas

Mai 2019